

Ihre Rechte beim Hamburger Modell

Verfahren Hamburger Modell:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das **Hamburger Modell** ermöglicht eine stufenweise Wiedereingliederung in das Arbeitsleben nach längerer krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit. Geregelt ist es in §74 SGB V und gleich lautend für den Fall schwerbehinderter oder konkret von Behinderung bedrohter Menschen im §28 SGB IX. Es ist eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation, Träger ist die Krankenkasse, bei Beamten/innen der Dienstherr. **Ziele sind die schrittweise Heranführung an die volle Arbeitsbelastung, die Verkürzung von Krankheitszeiten, das Vermeiden von Rückfällen.**

Die/der Beschäftigte stimmt mit seinem Arzt einen Eingliederungsplan ab, der seinem individuellen Genesungsfortschritt entsprechen soll. Die Arbeitsaufnahme kann so mit wenigen Stunden täglich beginnen und stufenweise bis zur vollen Arbeitszeit gesteigert werden. Die Dauer der Maßnahme kann zwischen 6 Wochen u. 6 Monaten liegen, bei BeamtInnen bis zu 1 Jahr.

Der Arbeitgeber hat schwerbehinderte Menschen bevorzugt zu berücksichtigen und zu unterstützen. Dies ergibt sich aus § 81 (2) und aktueller Rechtsprechung.

Während der Maßnahme ist der Beschäftigte weiterhin arbeitsunfähig erkrankt. BeamtInnen gelten während der Dauer des Hamburger Modells grundsätzlich als eingeschränkt dienstfähig.

Herzliche Grüße

Heidrun Resag

Voraussetzung für stufenweise Wiedereingliederung:

- ♦ Die/der Beschäftigte ist mit der Maßnahme einverstanden.
- ♦ Der Wiedereingliederungsplan ist beim Arbeitgeber einzureichen.
- ♦ Der Arbeitgeber stimmt der Maßnahme zu.
- ♦ Die/der Beschäftigte wird am bisherigen Arbeitsplatz eingesetzt.

Wer hilft Ihnen?

Als Beschäftigte/r mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung kontaktieren Sie bitte Ihre Schwerbehindertenvertretung der jeweiligen Dienststelle (Klinik, Fakultät).

Beschäftigte ohne Schwerbehinderung wenden sich bitte an den Personalrat Ihrer Dienststelle.

- Personalrat
- Schwerbehindertenvertretung (SBV)
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- Gewerkschaft
- Betriebsarzt / Betriebsärztin
- behandelnder Arzt / Ärztin
- Krankenkasse
- DRV Bund

- ♦ Eine stufenweise Eingliederung kann jeder der Beteiligten anregen (Rehabilitand, Arbeitgeber, Arzt, Krankenhaus, Krankenkasse). Dafür gibt es ein Antragsformular vom Arzt.
- ♦ Der Eingliederungsplan des behandelnden Arztes liegt dem Arbeitgeber vor, bei BeamtInnen auf Grundlage einer Empfehlung des behandelnden Arztes, der eine begrenzte Einsatzfähigkeit als Rehabilitationsmaßnahme bestätigt.
- ♦ Die Zustimmung von Arbeitgeber, Betriebsarzt und Krankenkasse sind erforderlich (bei BeamtInnen ohne Krankenkasse).
- ♦ Ist der Arbeitgeber einverstanden, wird mit der/dem Beschäftigten eine Vereinbarung über die stufenweise Wiedereingliederung geschlossen.
- ♦ Die Dauer der Maßnahme ist abhängig von den persönlichen gesundheitlichen Anforderungen der/des Beschäftigten.
- ♦ Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf Arbeitsleistung der/des Beschäftigten, (z.B. keine Planung im Dienstplan als vollständige Arbeitskraft, er/sie arbeitet zusätzlich).
- ♦ Während der Maßnahme erhält die/der Beschäftigte Krankengeld oder Übergangsgeld (ist abhängig vom Träger Krankenkasse oder Rentenversicherung). BeamtInnen erhalten ihre Dienstbezüge weiter.
- ♦ Die Maßnahme kann vom Beschäftigten aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen werden. Dies ist zu dokumentieren.